

Vorlage-Nr. 14/257

öffentlich

Datum: 21.01.2015
Dienststelle: Fachbereich 61
Bearbeitung: Frau Glücks

Sozialausschuss **03.02.2015** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/257 dargestellt, zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	163.877 €	Aufwendungen:	163.877 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	163.877 €	Auszahlungen:	163.877 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		nicht umlagerelevant	50.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Neugründung sowie der Erstanerkennung der Integrationsunternehmen

- Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH
- WaproService GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 120.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten für das Jahr 2015 von bis zu 43.877 € und für die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt sechs Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III, sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Begründung der Vorlage Nr. 14/257:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Stand der Bewilligungen	Seite	4
3. Neugründung bzw. Erstanerkennung von Integrationsprojekten		
3.1. Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH	Seite	5
3.2. WaproService GmbH	Seite	8

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erstanerkennung eines Integrationsprojektes umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionskosten:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH	Mechernich	Garten- und Landschaftsbau	3	60.000 €
WaproService GmbH	Bergheim	Herstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln	3	60.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			6	120.000 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Gründungs- und Erweiterungsvorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden in diesen Fällen reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	02.2015	2016	2017	2018	2019
Arbeitsplätze	6	6	6	6	6
Zuschüsse § 134 SGB IX	13.860	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschüsse § 27 SchwbAV	30.017	33.401	34.069	34.750	35.445
Zuschüsse gesamt	43.877	48.521	49.189	49.870	50.565

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 108 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 2.700 Arbeitsplätzen, davon 1.458 Arbeitsplätze für Beschäftigte der besonderen Zielgruppe des § 132 SGB IX. Die Mehrzahl der geförderten Unternehmen hat nach der Erstanerkennung im Rahmen von Erweiterungsvorhaben weitere Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung eingerichtet. Insbesondere konnte auch eine nennenswerte Anzahl Arbeitgeber der freien Wirtschaft gewonnen werden, ein Integrationsunternehmen oder eine Integrationsabteilung zu gründen.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2015 sieht für das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ Haushaltsmittel in Höhe von 2,5 Mio. € vor, dies entspricht der investiven Förderung von 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in Nordrhein-Westfalen.

2.1. Stand der Bewilligungen

In der folgenden Tabelle sind die im Jahr 2015 aktuell zum Beschluss vorliegenden Förderungen von Projekten und Arbeitsplätzen aufgeführt.

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen neu geschaffener Arbeitsplätze 2015

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH	Mechernich	Garten- und Landschaftsbau	3	Soz 14/257
WaproService GmbH	Bergheim	Herstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln	3	
Bewilligungen im Jahr 2015 gesamt			6	

3. Neugründung von Integrationsprojekten

3.1. Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die im Kreis Euskirchen ansässige Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH soll ab dem Jahr 2015 als Integrationsunternehmen im Garten- und Landschaftsbau, vorrangig in den Geschäftsfelder Grünflächenpflege und Forstarbeiten, tätig werden. Geschäftsführende Gesellschafter des geplanten Integrationsunternehmens wie auch der seit über 40 Jahren im Bereich der Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung tätigen Wohnverbund Sanden GmbH & Co.KG sind Frau Beate Sanden und Herr Helmut Sanden. In dem Integrationsunternehmen sollen zunächst fünf Arbeitsplätze, drei davon für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX, entstehen. Im Rahmen der Erstanerkennung als Integrationsprojekt wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH

Die Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH wurde im August 2014 in Mechernich gegründet, ab dem Jahr 2015 sollen Leistungen im Bereich der Grünflächenpflege und Forstarbeiten erbracht werden, zusätzlich sollen biologische Brennmaterialien hergestellt werden. Geschäftsführende Gesellschafter des geplanten Integrationsunternehmens sind Frau Beate Sanden und Herr Helmut Sanden, die auch den bereits seit über 40 Jahren bestehenden „Wohnverbund Sanden“ erfolgreich führen. Derzeit sind im Unternehmensverbund, zu dem stationäre und ambulante Wohnangebote vorrangig für Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung, Arbeitstherapie, häusliche Krankenpflege, Essen auf Rädern sowie ein Hofladen zählen, rd. 80 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Mit der Akquise von Aufträgen für die Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH wurde bei öffentlichen Auftraggebern, Unternehmen und Privatpersonen in der Region bereits begonnen, zudem wird die Wohnverbund Sanden GmbH & Co.KG Aufträge an das Integrationsunternehmen vergeben. Zunächst sollen in dem Unternehmen fünf Arbeitsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH wird für drei Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Arbeitsplätze als Landschaftsbauhelfer anbieten, es werden vorrangig einfache Tätigkeiten mit sich wiederholenden Arbeitsabläufen wie Grünschnitt oder Rasen-, Baumpflege- und Sägearbeiten zu verrichten sein. Branchenspezifische saisonale Schwankungen des Arbeitsaufkommens sollen in den Wintermonaten durch die Herstellung biologischer Brennstoffe, Winterdienste und Fällarbeiten aufgefangen werden. Die Erfahrung mit anderen im Garten- und Landschaftsbau tätigen Integrationsunternehmen zeigt, dass die Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX sehr gut geeignet sind. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich am Tarifvertrag für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Die psychosoziale Betreuung wird durch den im Umgang mit Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX erfahrenen Betriebsleiter sicher gestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH als Integrationsprojekt gem. § 132 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 19.12.2014 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Vermögens- und Liquiditätslage des Wohnverbunds Sanden kann aus heutiger Sicht als geordnet bezeichnet werden. In der Anlaufphase des Integrationsunternehmens können ggf. notwendige Mittel zur Finanzierung von Anlaufkosten und zur Ausstattung mit Liquidität sicher gestellt werden.

Es besteht eine enge auftragsbezogene Verbindung zur Wohnverbund Sanden GmbH & Co.KG, das geplante Integrationsunternehmen erhält Aufträge in der Pflege der Park- und Außenanlagen der Wohneinrichtungen, im Bereich Waldpflege sowie der Holzaufbereitung für das Heizen verbundeigener Immobilien. Diese internen Aufträge machen ca. 36 % des geplanten Gesamtumsatzes aus. (...) Als Hauptkundengruppen des neuen Integrationsunternehmens treten neben der Wohnverbund Sanden GmbH & Co.KG insbesondere öffentliche Auftraggeber sowie regionale Gewerbebetriebe auf. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind nachvollziehbar. Die Umsatzerwartungen sind kompatibel mit der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und können als realisierbar bezeichnet werden. Die geplante Kostenstruktur ist, unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Integrationsunternehmen, mit der Kostenstruktur in konventionellen Unternehmen vergleichbar, so dass von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann. Vom zweiten Jahr an können positive Ergebnisse und bereits ab dem ersten Jahr ein positiver Cashflow erzielt werden.

Risiken sind u.E. in der Akquisition von rentablen Aufträgen zu sehen, da öffentliche Auftraggeber tendenziell Preissenkungen aushandeln und eine hohe Wettbewerbsintensität bei Ausschreibungen öffentlicher Aufträge zu beobachten ist. Auch besteht das Risiko, dass das Integrationsunternehmen aufgrund der geringeren Flexibilität und Belastbarkeit der Beschäftigten mit Behinderung die saisonalen Schwankungen, die Mehrarbeit in der Saison und Überstundenabbau in der Winterzeit erfordern, nur schwer ausgleichen kann.

Chancen liegen in den vorhandenen branchenspezifischen Qualifikationen und Erfahrungen des Leitungspersonals. Zudem ist der Familienbetrieb Sanden langjährig in der Region tätig und gut vernetzt, so dass persönliche Kontakte zu potentiellen Auftraggebern und zu ortsansässigen Betrieben bestehen. Bisherige Akquisitionserfolge zeigen, dass ein relevanter Schritt im Hinblick auf ein wettbewerbsfähiges Angebot gelungen ist. Eine weitere Chance liegt in den bereits gesicherten Umsätzen durch die internen Aufträge des Wohnverbunds Sanden und der Nutzung von Synergieeffekten im Kontext der Geschäftsfelder des Wohnverbunds.

Die zentralen Herausforderungen und Erfolgsfaktoren des Vorhabens liegen in der Erhöhung des Bekanntheitsgrades des neu gegründeten Unternehmens in der Anlaufphase, der Preissensibilität der Auftraggeber und in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität. Zusammenfassend ist unter Abwägung der genannten Chancen und der kalkulierbaren Risiken sowie unter Berücksichtigung der Erfolgsfaktoren festzuhalten, dass das künftige Integrationsunternehmen den wettbewerbsbestimmenden Kräften in der Branche standhalten und vor diesem Hintergrund die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung gewährleistet werden kann. U.E. kann daher eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 19.12.2014)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung des Integrationsunternehmens macht die Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten in Höhe von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Großflächenmäher (22 T €), einen Säge- und Spaltautomaten (25 T €), einen Kleinholzspalter (8 T €), einen Anhänger (8 T €) sowie verschiedene Kleingeräte (12 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der drei neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	02.2015	2016	2017	2018	2019
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	51.475	57.277	58.423	59.591	60.783
Zuschuss § 134 SGB IX	6.930	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	15.442	17.183	17.527	17.877	18.235
Zuschüsse Gesamt	22.372	24.743	25.087	25.437	25.795

3.1.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH als Integrationsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 22.372 € für das Jahr 2015 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.2. WaproService GmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die WaproService GmbH mit Sitz in Bergheim ist im Bereich der Herstellung und Optimierung von Reinigungsmitteln und Spezialchemikalien für den professionellen Einsatz tätig, geschäftsführender Gesellschafter des im Jahr 2009 gegründeten Familienunternehmens ist der gelernte Chemikant Herr Marco Bohlen. Die WaproService GmbH beschäftigt derzeit drei Personen sozialversicherungspflichtig, zudem kooperiert das Unternehmen bereits seit mehreren Jahren im Rahmen von derzeit fünf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen mit einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Mit der Akquise neuer Aufträge soll die Schaffung von drei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung einhergehen, die vorrangig den derzeit auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen eingesetzten Personen angeboten werden sollen. Im Rahmen der Erstanerkennung als Integrationsprojekt wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die WaproService GmbH

Das Leistungsspektrum der im Jahr 2009 in Bergheim gegründeten WaproService GmbH umfasst die Herstellung und Optimierung von Wasch- und Reinigungsmitteln, Fettlösern und Spezialchemikalien für den professionellen Einsatz. Das Unternehmen etabliert sich derzeit als Speziallieferant für Wäschereien, Reinigungen, Gastronomie und Hotellerie. Geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens ist der gelernte Chemikant Herr Marco Bohlen, der über mehr als 20 Jahre Branchenerfahrung verfügt. Aufgrund der erfolgreichen Akquise am Absatz- und Beschaffungsmarkt sollen nun drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen werden. Das Unternehmen kooperiert im Rahmen der Bereitstellung von derzeit fünf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen seit mehreren Jahren mit der WIR gGmbH, einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Dies wird seitens der WaproService GmbH von einer Diplom-Psychologin begleitet, die in dem familiengeführten Unternehmen zugleich Akquise und Kundenbetreuung übernimmt.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die in der WaproService GmbH entstehenden Arbeitsplätze sind im Helferbereich angesiedelt, es werden einfache Tätigkeiten wie das Abfüllen von Flüssigkeiten und Pulvern, die Bedienung von Sieb und Mischer, das Verschweißen von Beuteln sowie das Abwiegen von Produkten zu verrichten sein. Die Erfahrung mit den Beschäftigten auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen der WIR gGmbH zeigt, dass die zu erledigenden Tätigkeiten sehr gut für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX geeignet sind. Die Arbeitsplätze sind zunächst als Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden angelegt, eine Aufstockung der Stunden soll je nach persönlicher Leistungsfähigkeit ermöglicht werden. Die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich zunächst am gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine im Unternehmen beschäftigte und im Umgang mit Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX erfahrene Diplom-Psychologin sicher gestellt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der WaproService gGmbH als Integrationsunternehmen gem. § 132 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 19.12.2014 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der WaproService GmbH kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht weitgehend positiv beurteilt werden. Die Umsatz- und Gewinnentwicklung der letzten Jahre weist auf einen positiven Trend hin, und das laufende Jahr kann voraussichtlich mit einem zufriedenstellenden Jahresüberschuss beendet werden. Die Eigenkapitalquote und die Liquidität müssen unter Berücksichtigung der Besonderheiten (Finanzierung durch Familienangehörige) als zufriedenstellend bezeichnet werden.

(...) Die Erweiterung der Personalkapazität erfolgt vor dem Hintergrund neuer Erfolge in der Akquisition auf dem Absatz- und Beschaffungsmarkt. (...) Die vorgelegte betriebswirtschaftliche Planung orientiert sich an den zu erwartenden Aufträgen und am bestehenden Kundenpotenzial. Die Gewinn- und Verlustplanung geht dabei von einem Jahresüberschuss und einem positiven Cashflow ab dem ersten Jahr aus. Der kostendeckende Umsatz (Break-Even-Umsatz) nach der Einstellung der Beschäftigten mit Behinderung liegt noch unter dem voraussichtlichen Umsatz im Jahr 2014, so dass auch im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios keine betriebswirtschaftlichen Probleme zu erwarten sind.

Das geplante Integrationsunternehmen konnte bereits in der Vergangenheit unter Beweis stellen, dass aufgrund der in der Mitarbeiterstruktur begründeten branchenspezifischen und pädagogischen Kompetenz die erfolgreiche Einbindung von Beschäftigten mit Behinderung in den Leistungsprozess gewährleistet werden kann. Es kann insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in der WaproService GmbH ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 19.12.2014)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erstanerkennung als Integrationsunternehmen macht die WaproService GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten in Höhe von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Mischer mit Arbeitsbühne (40 T €), eine Abfüllanlage für Flüssigkeiten (20 T €) sowie eine Abfüllanlage mit Waage (15 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss in Höhe von 60.000 € wird für jeden der drei neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Aus Gründen haushaltsplanerischer Vorsicht wird eine Beschäftigung in Vollzeit angenommen.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	02.2015	2016	2017	2018	2019
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	48.583	54.059	55.140	56.243	57.368
Zuschuss § 134 SGB IX	6.930	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	14.575	16.218	16.542	16.873	17.210
Zuschüsse Gesamt	21.505	23.778	24.102	24.433	24.770

3.2.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der WaproService GmbH als Integrationsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 21.505 € für das Jahr 2015 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

H ö t t e

Anlage zur Vorlage Nr. 14/257:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung sowie weiterer vermittlungshemmender Umstände (z.B. Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden.

Die betriebswirtschaftliche Beratung von Integrationsprojekten erfolgt im Rheinland nicht durch finanzielle Zuschüsse sondern in Form eines festen, vertraglich geregelten Beratungsangebotes durch die FAF gGmbH. Dieses Angebot genießt insbesondere aufgrund der Kompetenz der beiden betriebswirtschaftlichen Fachberater eine hohe Akzeptanz bei Integrationsprojekten, Antragstellern und Fördermittelgebern.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung, gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroustattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen.

Für Zuschüsse gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen mit Behinderung können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen mit Behinderung können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende. Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (Job-Perspektive) mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Zuschuss zur Abgeltung von Minderleistung gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich für diese Minderleistung erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das damalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben sich mit dem Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ das Ziel gesetzt, im Zeitraum von 2008 bis Mitte 2011 1.000 zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten zu schaffen (vgl. Vorlage Nr. 12/3510). Tatsächlich wurde dieses Ziel sogar übertroffen, im Rahmen der Pilotphase des Landesprogramms wurden 1.183 neue Arbeitsplätze für Menschen der besonderen Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen.

Das Landesprogramm wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile. Die Landschaftsverbände stellen Mittel mindestens in gleicher Höhe für Investitionszuschüsse sowie zusätzlich für Zuschüsse zu den Personalkosten zur Verfügung.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) sind auch für neu geschaffene Arbeitsplätze in Integrationsprojekten möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstatt-Aufnahme.

Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderinstrumente:

1. Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohn
2. Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung nach erfolgtem Übergang
3. Jobcoaching im Einzelfall

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.